

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. März 1992

889. Nutzungsplanung Volketswil (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3515/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Volketswil. Mit Beschluss vom 13. Dezember 1991 ergänzte die Gemeindeversammlung Volketswil den Zonenplan geringfügig in Volketswil, Kindhausen und Gutenswil. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 17. Januar 1992 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Februar 1992 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Volketswil ersucht mit Schreiben vom 29. Januar 1992 um die Genehmigung der Vorlage.

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Volketswil am 13. Dezember 1992 festgesetzte Änderung des Zonenplans (Umzonung Kat.-Nrn. 5400, 5544 und 5545 in Volketswil; Umzonung Kat.-Nrn. 4688 und 4696, Zulassung von mässig störenden Betrieben im Gebiet Brunnwis, Kindhausen; Umzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 889, 5555, 5556 sowie Umzonung des Gebiets Rüti/Haufland in Gutenswil) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller